

# ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG VON SONDERWÜNSCHEN



Planen Sie mit uns Ihr neues Zuhause!

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich habe mich bereits für folgende Wohnung beworben und ersuche um Genehmigung nachstehender Sonderwünsche:

**Neubauprojekt:** \_\_\_\_\_

**Haus Nr:** \_\_\_\_\_ **Wohnung Nr:** \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich habe die allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung von Sonderwünschen auf der Rückseite gelesen und erkläre mich vollinhaltlich einverstanden.

**Ort, Datum** \_\_\_\_\_ **Unterschreiben** handschriftlich / als Bild / mit ID-Austria \_\_\_\_\_ Mit einer **Digitalen ID signieren (optional)** \_\_\_\_\_

Unsere Datenschutzerklärung als Information nach Artikel 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.brw.at/datenschutzerklaerung>

BESTIMMT. RICHTIG. WOHNEN.

Speichern

Drucken

Per E-Mail senden

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „BAUREFORM-WOHNSTÄTTE“, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linz

4020 Linz, Dinghoferstraße 63 | Telefon: 0732 / 658145 | E-Mail: office@brw.at | Website: www.brw.at | baureformwohnstaette

Sparkasse Oberösterreich Bank AG | IBAN AT24 2032 0012 0010 6937 | BIC ASPKAT2LXXX | UID ATU 59279346 | Firmenbuch FN 77849i | Landesgericht Linz



# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON SONDERWÜNSCHEN

**BAU  
REFORM  
WOHNSTÄTTE**

1. Sonderwünsche sind alle vom Plan und/oder von der Beschreibung der Wohnungsausstattung abweichenden, auf Wunsch der Wohnungswerberin/des Wohnungsbewerbers auszuführenden Leistungen oder Lieferungen. Alle hieraus entstehenden Mehrkosten bzw. Mehrleistungen gehen zu Lasten der Wohnungswerberin/des Wohnungsbewerbers.
2. Sonderwünsche müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden und können erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Genossenschaft in Auftrag gegeben werden. Die Baureform-Wohnstätte behält sich vor, Sonderwünsche abzulehnen, insbesondere, wenn die Erfüllung des Sonderwunsches die Bauabwicklung verzögert oder die vorgesehene Standardausführung verschlechtern. Bei Mietwohnungen werden Veränderungen des Grundrisses grundsätzlich nicht genehmigt.
3. Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind von der Wohnungswerberin/vom Wohnungsbewerber selbst und auf eigene Kosten zu einzuholen.
4. Die Genossenschaft haftet nicht für durchgeführten Sonderwünsche und hat diesbezüglich auch keine Instandhaltungspflicht.
5. Sonderwünsche sind von der Wohnungswerberin/vom Wohnungsbewerber auf eigene Kosten und Gefahr direkt bei der von der Baureform-Wohnstätte beauftragten Firma oder einer anderen konzessionsbefugten Firma in Auftrag zu geben. Die Wohnungswerberin/Der Wohnungsbewerber verpflichtet sich, alle Sonderwünsche nach den geltenden Regeln des Handwerkes und der Technik, unter Berücksichtigung der geltenden Bauvorschriften und Normen, in Auftrag zu geben.
6. Für die ordnungsgemäße Ausführung eines Sonderwunsches kann nur die beauftragte ausführende Firma haftbar gemacht werden. Die Wohnungswerberin/Der Wohnungsbewerber hat Umfang und Ausführung des Sonderwunsches mit dieser genau zu besprechen und festzulegen.
7. Das Betreten der Baustelle zur Kontrolle der Sonderwunsch-Ausführung ist nur auf eigene Gefahr und mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der zuständigen Bauleiterin bzw. des zuständigen Bauleiters (oder in deren bzw. dessen Auftrag der Polierin bzw. des Poliers) gestattet.
8. Die Verrechnung von Sonderwünschen erfolgt direkt durch die Wohnungswerberin/den Wohnungsbewerber mit der beauftragten Firma. Durch Sonderwünsche entfallende Standardausführungen bezahlt die Genossenschaft an die auftragnehmende Firma. Diese Beträge werden bei der Sonderwunschkalkulation in Abzug gebracht oder durch Ausstellung einer Gutschrift refundiert. Entfallende Standardleistungen werden nur von den mit diesen Leistungen beauftragten Firmen rückvergütet. Eine direkte Verrechnung entfallender Leistungen zwischen Wohnungsbewerberin/Wohnungsbewerber und Genossenschaft ist nicht möglich. Mehrkosten, die sich durch die Verringerung des Umfangs der Standardausführung ergeben, von der Sonderwunschwerberin/vom Sonderwunschbewerber übernommen werden.
9. Sollte die Wohnungswerberin/der Wohnungsbewerber die zugesicherte Wohnung durch Verzicht nicht beziehen, so hat sie/er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass bereits erteilte Ausführungsaufträge storniert werden. Sollten die in Auftrag gegebenen Sonderwünsche bereits teilweise oder vollständig ausgeführt sein, behält sich die Genossenschaft das Recht vor, dass der ursprüngliche bzw. plangemäße Zustand auf Kosten der Wohnungswerberin/des Wohnungsbewerbers hergestellt wird. Dies kann entfallen, wenn die neue Wohnungswerberin/der neue Wohnungsbewerber die Sonderwunscheinbarung zu gleichen Bedingungen übernimmt und die Kosten trägt.
10. Für Sonderwünsche wird bei Beendigung des Mietverhältnisses kein Recht auf Ablöse eingeräumt, die Baureform-Wohnstätte ist berechtigt, die Herstellung des Urzustandes zu verlangen oder zusätzliche Auflagen anzuordnen.

BESTIMMT. RICHTIG. WOHNEN.